

Beschluss

Satzung

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) Bezirksverband Düsseldorf e.V. 2023

Änderungen in den Punkten
2.8, 2.9, 2.11, 3.1.3, 6.1, 6.4, 6.5.1, 6.5.2,
6.7, 6.9, 6.10, 6.11, 7.1, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7,
7.8, 7.9, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14, 8.2,

Im weiteren wurden sämtliche Paragraphen
in ihrer Reihenfolge fortlaufend nummeriert.

November 2023
Version 4

Als Basis für diese Änderung stand die Satzung
vom 28. Juli 2020 zur Verfügung
Hier wurden insbesondere der Punkt 7,
Absatz b und d, laut Mitgliederversammlung geändert

1. Name – Sitz – Rechtsform – Gebiet – Geschäftsjahr – Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. im nachfolgenden BBK genannt - mit Sitz in Düsseldorf.
- 1.2 Der BBK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- 1.3 Das Gebiet des BBK Düsseldorf deckt sich räumlich mit dem Großraum Düsseldorf, und Teilen des Niederrhein und des Ruhrgebiets.
- 1.4 Der BBK Düsseldorf ist Mitglied des BBK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der BBK geht von der im Grundgesetz garantierten künstlerischen Freiheit aus und bezweckt für seine Mitglieder die volle berufliche Anerkennung zu erwirken.
- 2.2 Die rechtliche Stellung der bildenden Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
- 2.3 Die sozialen und kulturpolitischen Belange bildender Künstler zu vertreten.
- 2.4 Die Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses zu fördern
- 2.5 Sowie die Vermittlung künstlerischer Arbeiten in alle Bevölkerungsschichten aktiv zu unterstützen.
- 2.6 Zu diesem Zweck der Vermittlung künstlerischer Arbeiten in alle Bevölkerungsschichten und der Förderung des Nachwuchses hat der BBK ein Kunstforum eingerichtet, dessen Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und dessen Vorstand mit dem des BBK Bezirksverbands identisch ist.
- 2.7 Der BBK ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.8 Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben und Projekte, Drittmittel einwerben. Diese sind ausschließlich im Rahmen des jeweils angemeldeten Umfangs einzusetzen. Hierzu zählen ebenso Sach- wie auch Personalkosten. Verträge bedürfen entweder eines Vorstandbeschlusses oder der Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstands.
- 2.9 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2.10 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.11 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB nur für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten. Für Abrechnung gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff des EStG. Der Vorstand (Schatzmeister) ist für die Überwachung der Abrechnungen verantwortlich.

3. Mitgliedschaft

3.1 Einzelmitgliedschaft

3.1.1 Mit der Mitgliedschaft im BBK wird die Mitgliedschaft im Kunstforum und die Einzelmitgliedschaft im Landes- und Bundesverband Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland erworben.

3.1.2 Jedem Mitglied steht es frei, sich auch anderen Künstlervereinigungen anzuschließen.

3.1.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich von dem Bewerber / der Bewerberin zu beantragen. Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Studium im Fach Bildende Kunst an einer staatlich anerkannten Kunsthochschule oder Kunstakademie nachweisen kann. Aufgenommen werden kann, wer eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis von mindestens 3 Jahren mit vergleichbaren weissen künstlerischen Ergebnissen nachweisen kann.

3.1.4 Der Vorstand (oder die von ihm eingesetzte Aufnahmekommission) überprüft, ob diese Voraussetzungen gegeben sind und der Bewerber / die Bewerberin aufgenommen werden kann.

3.1.5 Für den durch Bewerbungen entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist von den Antragstellern /-innen im voraus eine Gebühr zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung ist der schriftlich begründete Widerspruch des Bewerbers / der Bewerberin zulässig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.1.6 Ein Mitglied aus einem anderen Landes- oder Bezirksverband wird bei Wohnsitzverlegung in das Gebiet unseres Verbandes auf Antrag ohne weitere Prüfung Mitglied des BBK.

3.1.7 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Eine individuelle Ausnahmeregelung besteht weiterhin auf Antrag.

3.1.8 Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

3.1.9 Studenten, die an einer staatlichen Kunstakademie oder Hochschule im Bereich bildende Kunst ordentlich eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag als Junior-Mitglieder aufgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung ist auch für Künstler*innen anwendbar, deren Abschluss eines entsprechenden künstlerischen Studiums nicht länger als ein Jahr zurück liegt. Ein entsprechender Studiennachweis ist jährlich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags einzureichen. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der akademischen Ausbildung geht die Junior-Mitgliedschaft in eine Voll- Mitgliedschaft über, sofern vorher keine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt. Der Jahresbeitrag für eine Junior-Mitgliedschaft beträgt 50% des regulären Beitrags für Mitglieder.

3.2 Das Kunstforum des BBK ist Mitglied des BBK Düsseldorf

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt im BBK - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, oder - durch den Tod oder - durch Auflösung des BBK

4.2 Ein Mitglied kann aus einem wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- das Mitglied mit seiner Beitragszahlung neun Monate im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde,

- dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,

und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

- 4.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch verbandsschädigende Aktivitäten für den BBK Bezirksverband Düsseldorf nicht mehr tragbar ist.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Jedes Mitglied des BBK hat auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
- 6.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) einzuberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich dabei wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist unzulässig.
- 6.4 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des zweiten Halbjahres statt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- 6.5.1 einmal- Jährlich
- den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Ausschüsse
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über das allgemeine Arbeitsprogramm
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Nachwahl für durch vorzeitiges Ausscheiden vakant gewordene Vorstandsmitgliedschaften
 - Verschiedenes
- 6.5.2 alle zwei Jahre:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandssprecher/-in als Mitglied der Gesamtvorstand
 - Wahl eines Schatzmeisters als Mitglied der Gesamtvorstand
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Landesdelegierten
 - Wahl der Bundesdelegierten
 - Verschiedenes
- 6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Vorlage der Tagesordnungspunkte vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn
1. die Interessen des Verbandes nach Meinung von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung erfordern,
 2. ein Zehntel aller Mitglieder, mindestens jedoch 30 Mitglieder, eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
- 6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind
- von der Protokollführerin/Protokollführer, die zu Beginn der Versammlung von den Mitglieder benannt und bestätigt wird, zu protokollieren und spätestens zwei Wochen nach Ende der Versammlung zu veröffentlichen.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Wahl- und Geschäftsordnung selbst.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung kann einen internen oder auch externen Untersuchungsausschuss unabhängig vom gewählten Vorstand zur Prüfung von Vereinsvorgängen berufen.
- 6.10 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Sie sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- 6.11 Der Vorstand veranlasst die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurkundungen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus **mindestens drei** und max. fünf (Vorstands) Mitgliedern. Je drei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt den BBK Bezirksverband gemäß §§ 26 BGB zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher.
Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- 7.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte des BBK.
- 7.3 Der Vorstand kann durch Beiräte ergänzt werden, die durch die Vorstand berufen wurden. Diese Beiräte sind bei Vorstandbeschlüssen nicht stimmberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands außerhalb der satzungsmäßig festgelegten Amtszeiten auf der Grundlage des konstruktiven Misstrauensvotums ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch dreißig (30), gestellt wird. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Begründung sowie personelle Alternativvorschläge enthalten. Er muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein. Dem Antrag muss stattgegeben werden.
- 7.5 Vorstandsmitglieder und Mandatsträger anderer Künstlervereine und – verbände können nur durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden und ein Mandat ausüben.
- 7.6 Der Vorstand des BBK Bezirksverbands leitet auch das Kunstforum des BBK.
- 7.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder ergeht, geändert oder verworfen werden kann.
- 7.8 Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäftsstelle Mitarbeiter/-innen einstellen. Die Führung der Geschäftsstelle durch ein Mitglied des Vorstands ist nur in Ausnahmen zulässig (z.B. Krankheit, Urlaub).
- 7.9 Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen berufen, die ausschließlich eine beratende Tätigkeit übernehmen können.
- 7.10 Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen werden unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Mitglieder des BBK sind berechtigt, an den öffentlichen Teilen der Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 7.11 Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen und der durch den Vorstand beauftragten Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.
- 7.12 Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Mitglieder des Vorstands können im Rahmen ihrer Tätigkeit z.B. Reisekosten (gem. des gesetzlichen Rahmens) geltend machen.

- 7.13 Mitglieder des Vorstands können keine Projektverträge als natürliche Person mit dem Verein als juristische Person abschließen. Es gilt das Verbot des In-Sich-Geschäftes. Auch Dienstverträge, die die Kontrollfunktion des Vorstands außer Kraft setzen können sind ausgeschlossen.
- 7.14 Für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen die sich an alle Mitglieder und auch Nichtmitglieder richten, und die durch den Verein veranstaltet werden, können Vergütungen (Honorare) die in diesem Zusammenhang entstehen, gezahlt werden. Die Basis für die Vergütungen sind die gesetzlichen Vorgaben (Vereinsrecht) und der Leitfadens für Honorare des BBK-Bundesverband.

8. Kassenprüfer

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2 Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassen- und Buchführung des BBK und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Aufbereitung der zu prüfenden Unterlagen verantwortlich.

9. Haftung – Vermögen – Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des BBK kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des BBK wird das Vermögen dem BBK-Landesverband übereignet.
- 9.3 Bei Auflösung des BBK werden alle Verträge mit Dritten aufgehoben bzw. gelöscht. Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nur in der Höhe der Vereinseinlagen.
10. Geltung des BGB
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Düsseldorf, den 1. November 2023

Beschlossen und genehmigt am 23.11.2023 durch die Mitgliederversammlung